



Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2024

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2024 des Bundesrates vom 14. Februar 2024²,
beschliesst:*

Art. 1 Beschaffung

Der Beschaffung von Armeematerial 2024 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Mio. Fr.

- | | | |
|----|--|------|
| a. | Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung 2024 | 800 |
| b. | Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf 2024 | 2000 |
| c. | Ausbildungsmunition und Munitionsbewirtschaftung 2024 | 720 |

Art. 3 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für die Verpflichtungskredite wird an das VBS delegiert.

¹ SR 101

² BBl 2024 563

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.